Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Penzing
vom 11.06.2024

Die Gemeinde Penzing erlässt aufgrund Art. 28 Landesstrafen- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1
Öffentliche Anschläge

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals ist es verboten öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer, außerhalb der im Gemeindegebiet aufgestellten Plakattafeln sowie an den hierfür besonders bestimmten Anschlagtafeln anzubringen.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telefonmasten oder an bewegliche Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer Anzahl und/oder Zusammensetzung einer unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
(2) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung fallen somit nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 3
Ausnahmeregelungen

(1) Vom Verbot des § 1 ausgenommen sind
- Anschläge, die in Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgestellt werden
- Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, die an den Anschlagtafeln von Kirchen angebracht werden
- Bekanntmachungen von Vereinen die an den üblichen Vereinskästen bzw. –tafeln angebracht werden
- Bekanntmachungen von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken, die in eigener Sache angebracht werden
- Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden

(2) Für kulturelle, sportliche, soziale und caritative und politische Veranstaltungen kann die Gemeinde innerhalb der Ortsdurchfahrten Ausnahmen zulassen. Für Musikveranstaltungen jedoch nur, wenn diese Livecharakter haben. Sie kann dies auch für Märkte, Messen und Ausstellungen, wenn die entsprechende Veranstaltung von allgemeinen öffentlichen Interesse ist. Bei auswärts stattfindenden diesbezüglichen Veranstaltungen jedoch nur, wenn diese von überregionaler Bedeutung sind und für Penzing von Relevanz sind. Plakate für Veranstaltungen mit sexuellem, gewaltverherrlichendem, rassistischem oder sonstigen ideologischen Inhalt sowie mit volksverhetzendem Charakter sind unzulässig.
(3) Den politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Volkbegehren und –

entscheiden und Abstimmungen bewegliche Wahlplakate auf Gehsteigen, an Lichtmasten und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Gemeinde kann außerdem in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4
Beseitigung

Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten und von Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen. Die Gemeinde kann auch ersatzweise die Beseitigung auf Kosten des Veranlassers vornehmen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 LStVG und § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden:

a) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln, Zettel und Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer, außerhalb hierfür von der Gemeinde bestimmten Plakatanschlagtafel anbringt; hierrunter fallen auch Anschläge und Bildwerferdarbietungen des Eigentümers auf seinem eigenen Grund, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind;

b) Wer einen unzulässigen Anschlag auf seinen Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.

§ 6
Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Penzing über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Penzing – ÖAnschlV vom 17.09.2012 außer Kraft.

Penzing, den 13.06.2024

Peter Hammer
1. Bürgermeister